

Afrika

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - **(1955)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TÄTIGKEIT NACH GEGENDEN

AFRIKA 1)

Zu Beginn des Jahres 1955 veranlassten die Ereignisse in Nordafrika das IKRK dazu, der französischen Regierung eine humanitäre Aktion in Algerien, Marokko und Tunesien anzubieten. Der Präsident des Ministerrates unterrichtete durch Schreiben vom 2. Februar 1955 das Komitee davon, dass die französische Regierung geneigt sei, Vertreter des IKRK zu ermächtigen, sich nach Algerien und Marokko zu begeben, um dort die Haftstätten zu besichtigen und sich auf Wunsch mit den Häftlingen ohne Zeugen zu unterhalten.

Auf Grund dieser Abmachung begaben sich zwei Missionen des IKRK nach Nordafrika. Einige Tage zuvor war schon Herr Michel, Chef der Delegation des IKRK in Frankreich, dorthin abgereist. Dieser stellte mit den Herren Vautier und Vust, ansässigen Delegierten des IKRK in Casablanca und Algier, die vorläufige Verbindung mit den Behörden her.

Die Mission des IKRK in Marokko bestand aus zwei schweizerischen Delegierten aus Genf, den Herren Gaillard und Maunoir; der letztere wurde aus Gesundheitsgründen vom 7. März an durch Dr. Daulte ersetzt. Vom 23. Februar bis 30. März 1955 besichtigten die Delegierten des IKRK 41 Haftstätten; sie konnten sich jedesmal, wenn sie dies für angezeigt erachteten, ohne Zeugen mit den Angeklagten, den Verurteilten und den durch Verwaltungsbehörden Internierten unterhalten. Diese Gespräche fanden auf französisch statt; die dieser Sprache mächtigen Häftlinge konnten als Dolmetscher für ihre Kameraden dienen. Diese Mission dauerte einen Monat, in dessen Verlaufe die Delegierten des IKRK, in Anbetracht der Entfernung der Inhaftierungsorte bis nach gewissen entlegenen Gegenden Süd-Marokkos mehr als 7.000 Km. zurücklegen mussten.

Die Mission des IKRK in Algerien bestand aus den Herren Bovey, Gaillard und Maunoir aus Genf. Sie verweilte vom 12.-18. April in den drei Departementen Algier, Constantine und Oran und besichtigte 43 Haftstätten. In einer Anzahl von Fällen wurden die Vertreter des IKRK ermächtigt, sich ungehindert mit den Häftlingen zu unterhalten. Nach diesen Unterredungen brachten sie den Lagerkommandanten ihre Anregungen vor.

(1) Delegationen des IKRK : Algerien, Britisch-Zentralafrika, Marokko, Südafrikanische Union.

Wie gewohnt wurde vom IKRK den französischen Behörden ein Bericht über diese Besuche und die Form der Haft unterbreitet.

Da die Ereignisse in Nordafrika im Laufe des Sommers 1955 eine bedrohliche Wendung genommen hatten, stellte das IKRK ein neues Ersuchen um Entsendung von Missionen; zu Ende des Jahres 1955 war noch keine Entscheidung getroffen. Auch wies es nordafrikanische Persönlichkeiten auf das Wesentliche der Genfer Abkommen hin.

Im August trug das IKRK den britischen Behörden seinen Wunsch vor, seine herkömmliche humanitäre Aufgabe zugunsten der Opfer der Ereignisse in Kenia zu erfüllen. Diese Schritte haben nicht zu dem erhofften Ergebnis geführt. Andererseits unterrichtete das Britische Rote Kreuz das IKRK davon, dass es in gewissen Fällen unmittelbar Kindern Beistand leiste, die den Wirren zum Opfer fielen.

Die Herren Senn in Britisch-Zentralafrika, Junod in der Südafrikanischen Union, Vust in Algerien, Vautier in Marokko, alles ansässige Delegierte des IKRK, hielten wie in den Vorjahren die Verbindung mit den Behörden und den Rotkreuz-Gesellschaften aufrecht.

AMERIKA 1)

Zum zweiten Mal innerhalb einiger Monate hatte das IKRK Gelegenheit, der nationalen Rotkreuzgesellschaft eines mittel-amerikanischen Landes Beistand zu leisten und die Aufgaben zu erfüllen, für welche die Genfer Abkommen von 1949 es in seiner Eigenschaft als neutrale und unabhängige Institution und Vermittler besonders bezeichnen.

Im Januar 1955 bot das IKRK, sobald es von den Unruhen in Costa Rica Kenntnis hatte, und wiewohl die Regierung dieses Landes den Genfer Abkommen von 1949 noch nicht beigetreten war, dem Roten Kreuz von Costa Rica mit Erfolg seine Dienste an. Es entsandte zu diesem Behuf Herrn Jequier, Mitglied der Direktion der Zentralstelle, dessen Mission nach Guatemala so glücklich

(1) Delegationen des IKRK : Argentinien, Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Mexiko, Peru, Venezuela.